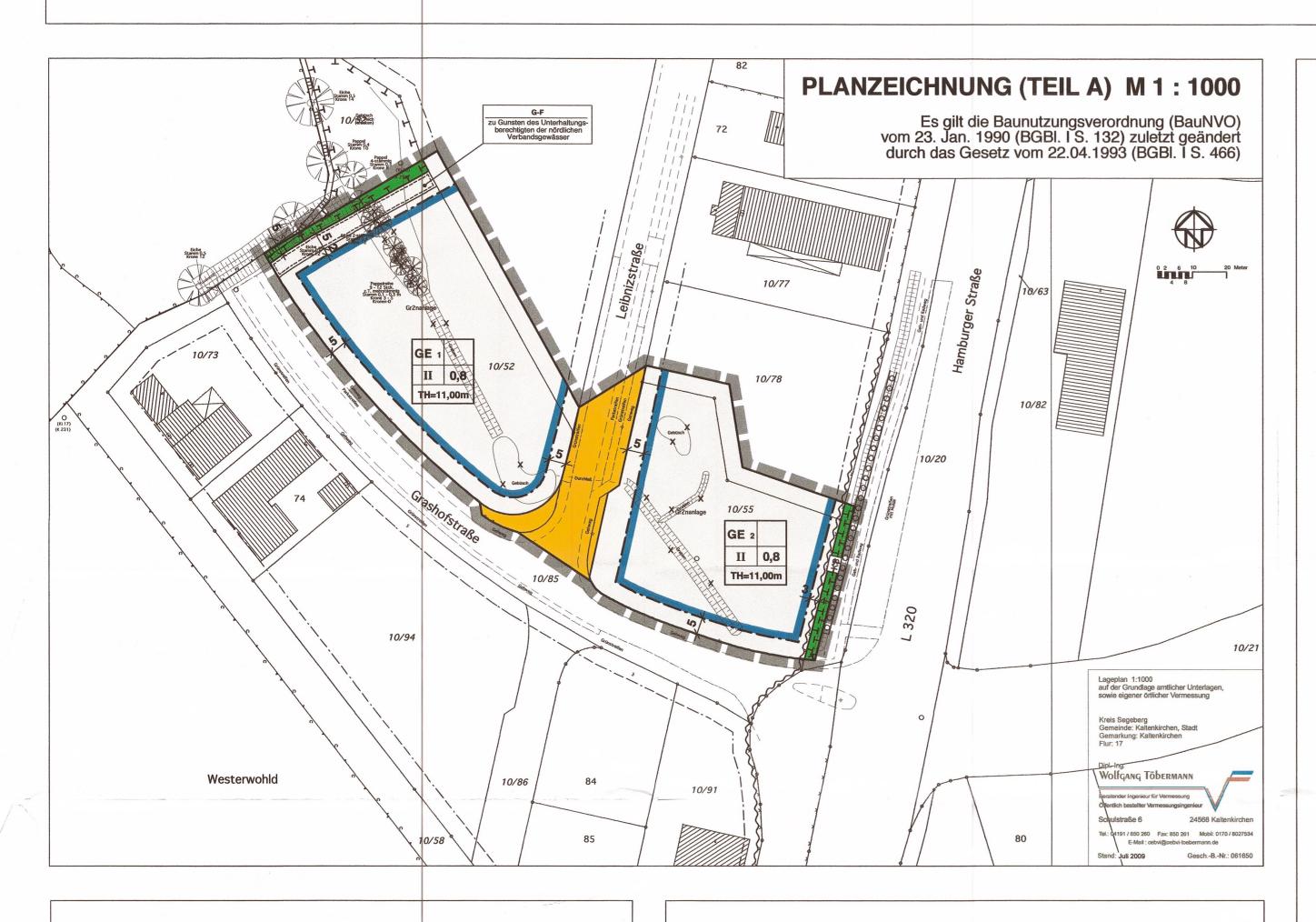
SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 61, 3. ÄNDERUNG "WESTERWOHLD NORD"

FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DER GRASHOFSTRASSE UND WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE (L 320)



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Gewerbegebiete, mit Nummerierung § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

z.B. **0,8** z.B. II

TH

GE 1

Grundflächenzahl § 16 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO

Traufhöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB Baugrenzen § 23 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20, § 9 (1a) BauGB

hier: Knickschutz

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen § 9 (1) 21 BauGB

Geh- und Fahrrechte zu Gunsten des Unterhaltungsberechtigten der nördlichen Verbandsgewässer

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der überörtlichen Straßenbaumaßnahmen und der Neutrassierung der

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Künftig fortfallender Bestand

Flurstücksbezeichnung

Knick, zu erhalten § 25 LNatSchG

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert weiter. Lediglich die textliche Festsetzung 4.2. 8 wird ersatzlos gestrichen.

Zusätzlich wird festgesetzt:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

- Zum Schutz von Graben und Tümpel auf den nördlich angrenzenden Flächen ist der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft gekennzeichnete Bereich als extensiv gepflegte Grabenböschung nach Maßgabe des Umweltberichts zu erhalten.
- 2. Dem Plangeltungsbereich der 3. Änderung wird zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs eine 17.521 qm große Fläche (Flur 8, Teilstück des Flurstücks 9/2 mit einer Gesamtgröße von 26.077qm der Gemarkung Kaltenkirchen) zugeordnet, die nach Maßgabe der Begründung/ Umweltbericht zu entwickeln ist.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

3. In der öffentlichen Verkehrsfläche sind 4 Straßenbäume als standortgerechte hochstämmige Laubbäume 2. Ordnung H 3 x v., STU 18-20, im mittleren Abstand von 20 m zu pflanzen (Arten gem. Pflanzvorschlag im Anhang des Umweltberichts). Das unversiegelte Pflanzvolumen hat je Baum mindestens 10 cbm zu betragen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.10.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 14.11.2005 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 266 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 15.04.2008 bis 15.05.2008 durchgeführt.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) i.V.m. § 3(1) BauGB mit Schreiben vom 31.03.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26.08.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 21.10.2008 bis 21.11.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.10.2008 durch Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 08.10.2008 in der Segeberger Zeitung Nr. 41 und der Umschau Nr. 236.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 13.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kaltenkirchen, den 07.11.201;

(Hanno Krause)

7. Der katastermäßige Bestand am 19 09 2011. sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kaltenkirchen, den 15.08.2042

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.01.2009 geprüft. Das

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.01 2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den 07.11.2012

Nomma Counce (Hanno Krause)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den 07.11.2012 Siegel



Kenno Course (Hanno Krause) Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, sind am 1.3.44.2012. durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht worden. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 4.4.41.2012... in der Segeberger Zeitung Nr.26.1 und der Umschau Nr.26. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.41.2012. in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 27-11.2012. Siegel



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landes-bauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.01.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61, 3. Änderung "Westerwohld Nord", für den Bereich: nördlich der Grashofstrasse und westlich der Hamburger Strasse (L 320), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 61, 3. Änderung "Westerwohld Nord"



FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DER GRASHOFSTRASSE UND WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE (L 320)

> **ARCHITEKTUR** + STADTPLANUNG

endgültige Planfassung (Stadtvertretung)

Dipl. - Ing. M. Baum 22087 Hamburg, Graumannsweg 69 Tel. 040 / 44 14 19 Fax. 040 / 44 31 05

Bearbeitet: Schwormstede Projekt Nr.: 1005